



SCHULGELDORDNUNG
GEMÄß PARAGRAPH 10 ABS. 1 DER SCHULVERTRÄGE FÜR DIE
GRUNDSCHULE UND OBERSCHULE DER JÜDISCHEN GEMEINDE ZU BERLIN

§ I

Die Höhe des Schulgeldes monatlich bemisst sich nach den in der Anlage 1 ersichtlichen Schulgeldtabellen.

Gemeindemitglieder wie Nichtmitglieder der Jüdischen Gemeinde werden einkommensabhängig gemäß der vorliegenden Schulgeldtabelle eingestuft.

§ II

1. Die Einstufung der Eltern bzw. der Personenberechtigten des jeweiligen Schülers oder Schülern erfolgt gemäß Vorlage entsprechender Unterlagen.
2. Bemessungsgrundlage zur Festlegung des Jahreseinkommens der Eltern bzw. der Personenberechtigten ist die Summe der in- und ausländischen positiven Einkünfte (Bruttoeinkommen) im Sinne des Paragraphen 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (nachzuweisen durch den Steuerbescheid vom Finanzamt). Verluste des anderen Elternteils oder des Kindes, Sonderabschreibungen u.ä. werden nicht einkommensmindernd bewertet. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung zugrunde zu legen.
3. Für nichtberufstätige Eltern bzw. Personenberechtigte gilt als Bemessungsgrundlage:
 - a. aktueller Bescheid über Arbeitslosengeld I gemäß SGB III;
 - b. aktueller Bescheid über Arbeitslosengeld II gemäß SGB II.
4. Die Höhe des Schulgeldes wird in der Abteilung Bildung und Jugend ermittelt und auf Basis der jeweils geltenden Schulgeldtabellen festgesetzt. Die Abteilung überprüft bei Vertragsabschluß sowie jährlich das Einkommen der Eltern bzw. der Personenberechtigten. Umstände, die zu einer Erhöhung oder einer Minderung des Schulgeldes führen, sind der Abteilung Bildung und Jugend unverzüglich mitzuteilen.
5. Einkommensabhängige Minderungen des Schulgeldes können erst ab Datum der Vorlage entsprechender Unterlagen gewährt werden. Sollten keine Unterlagen vorliegen, werden die Eltern bzw. die Personenberechtigten automatisch in die höchste Einkommensstufe eingestuft.

§ III

Die Schulgebühren werden 12 Monate im Jahr gezahlt, auch während der Schulferien und Feiertage, sowie bei längerer Abwesenheit, sofern ein gültiger Vertrag besteht.

§ IV

Besuchen Geschwister die Schulen des Schulträgers, wird eine Geschwisterermäßigung gemäß der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Geschwisterermäßigung kann so lange gewährt werden, solange mindestens ein Geschwisterkind eine der Schulen der Jüdischen Gemeinde besucht. Diese Angaben gelten sowohl für Gemeindemitglieder als auch für Nichtgemeindemitglieder.

§ V

Die Kosten für die im Rahmen des Ganztagsbetriebes der Schule angebotene und von den Schülern wahrzunehmende Beköstigung sind von den Eltern bzw. den Personenberechtigten in jedem Fall zu tragen (derzeit € 42 monatlich).

§ VI

1. Entscheidungen, die Höhe des Schulgeldes betreffend, sind von dem für das Schulwesen des Schulträgers zuständigen Mitglied des Vorstandes bzw. der Abteilung Bildung und Jugend zu widerrufen, wenn
 - a) die Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht,
 - b) die Antragsteller ihrer Pflicht, jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen, nicht nachgekommen sind,
 - c) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller oder des Schülers so verändert haben, dass eine Ermäßigung oder ein Erlass nicht weiter bzw. nicht in der vorherigen Form gerechtfertigt ist,
 - d) gegen den Schüler entweder
 - in einem Schulhalbjahr wiederholt Ordnungsmaßnahmen gemäß Paragraph 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Schulvertrages ergriffen werden mussten oder;
 - wegen eines schwerwiegenden Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme nach Paragraph 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 des Schulvertrages ausgesprochen werden musste.
2. Im Falle des Paragraphen VI Nr. 1 a), b) oder c) ist der Widerruf rückwirkend, im übrigen Fall vom Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an, auszusprechen.

§ VII

Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin behält sich das Recht vor, die Schulgebühren zum Schuljahresende bzw. zum Schulhalbjahresende mit einer zweimonatigen Ankündigungsfrist zu erhöhen. Des Weiteren können auch die Busgebühren zum Monatsanfang mit einer 14-tägigen Ankündigungsfrist erhöht werden.

Anlage I

Bemessung des Schulgeldes

Bemessungsgrundlage zur Festlegung des Jahreseinkommens ist die Summe in- und ausländischer positiver Einkünfte (Bruttoeinkommen). Sonderabschreibungen und dergleichen werden nicht einkommensmindernd bewertet.

Schulgeldtabelle I

Einkommen Brutto ¹	Schulgeld	Essen	Gesamt	Geschwistermäßigung	
				1. Geschw.	2. Geschw.
unter € 22,500	€ 66,00	€ 42,00	€ 108,00	€ 100	€ 95
bis € 33,500	€ 130,00	€ 42,00	€ 172,00	€ 160	€ 150
bis € 45,000	€ 200,00	€ 42,00	€ 242,00	€ 225	€ 210
bis € 55,000	€ 243,00	€ 42,00	€ 285,00	€ 265	€ 250
bis € 76,000	€ 256,00	€ 42,00	€ 298,00	€ 280	€ 260
ab €76,000	€ 263,00	€ 42,00	€ 305,00	€ 290	€ 270

Schulgeldtabelle II – Ermäßigte Gebühren für Gemeindemitglieder²

Einkommen Brutto	Schulgeld	Essen	Gesamt	Geschwistermäßigung	
				1. Geschw.	2. Geschw.
unter € 22,500	€ 33,00	€ 42,00	€ 75,00	€ 60	€ 55
bis € 33,500	€ 78,00	€ 42,00	€ 120,00	€ 100	€ 85
bis € 45,000	€ 143,00	€ 42,00	€ 185,00	€ 165	€ 150
bis € 55,000	€ 206,00	€ 42,00	€ 248,00	€ 220	€ 200
bis € 76,000	€ 218,00	€ 42,00	€ 260,00	€ 230	€ 210
ab €76,000	€ 238,00	€ 42,00	€ 280,00	€ 240	€ 220

¹ Bei einem Einkommen von **€ 22,500** oder mehr gilt folgende Schulgeldbemessung, wenn die Voraussetzungen für eine Lernmittelbefreiung nach der Verordnung über die Lernmittel (Lernmittelverordnung – LernmittelVO) vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 270), geändert durch Verordnung vom 16. November 2004 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2005 (GVBl. S. 137), gegeben sind:

Schulgeld	Essen	Gesamt	Geschwistermäßigung	
			1. Geschw.	2. Geschw.
€ 100,00	€ 42,00	€ 142,00	€ 130	€ 120

² Diese Ermäßigung steht nur Gemeindemitgliedern der Jüdischen Gemeinde zu Berlin zu.